



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes

wegen Wildvogelgeflügelpest Nr. 3

1. Das folgende Gebiet wird Wildvogelgeflügelpest - Sperrbezirk festgelegt:

Gemeinde Dreschwitz: Ortsteil Ralow und Insel Liebitz;
Gemeinde Gingst: Ortsteile Rattelwitz und Klucksewitz;
Gemeinde Ummanz: Ortsteile Moordorf, Unrow, Lüßwitz, Groß Kubitz, Dubkewitz, Klein Kubitz, Varbelwitz Dorf, Varbelwitz Hof, Lieschow

2. Das folgende Gebiet wird als Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet festgelegt:

Gemeinde Altefähr: Ortsteile Barnkewitz, Poppelwitz und Scharpitz; Gemeinde Schaprode: Uferstreifen mit einer Breite von 800 m entlang der Udarser Wieck ohne Ortslagen; Gemeinde Trent: Ortsteile Freesen, Garditz, Heidemühl, Kuckelwitz, Venz und Venz Hof; Gemeinde Kluis: Ortsteile Silenz, Gagern, Kluis und Pansewitz; Gemeinde Patzig: Ortsteile Veikwitz I und II; Stadt Bergen a. R.: Ortsteile Ramitz und Ramitz Siedlung; Gemeinde Parchtitz: Ortsteile Boldevitz, Neuendorf, Volkshagen, Muglitz, Willihof und Platwitz; Gemeinde Sehlen: Ortsteil Groß Kubbelkow; Gemeinde Dreschwitz (außer den im Sperrbezirk liegenden Ortsteilen); Gemeinde Gingst (außer den im Sperrbezirk liegenden Ortsteilen); Gemeinde Ummanz (außer den im Sperrbezirk liegenden Ortsteilen); Gemeinde Samtens: Ortsteile Stönkowitz, ZirkowHof, Sehrow, Samtens, Negast, Natzevitz, Tolkmitz, Luttow, Muhlitz; Gemeinde Ramin: Ortsteile Götemitz, Sellentin, Rothenkirchen, Drammendorf, Neuendorfer Kate, Ramin, Giesendorf, Grabitz, Breesen, Kasselwitz, Kasselwitz Ausbau, Kasselvitzer Katen, Bessin, Gurvitz

3. In dem Wildvogelgeflügelpest - Sperrbezirk und dem Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist Folgendes einzuhalten:

3.1. Wer Hunde oder Katzen hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei umherlaufen.

3.2. Im gesamten Beobachtungsgebiet wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

gehalten werden.

4. In dem Wildvogelgeflügelpest - Sperrbezirk gemäß Nr. 1 ist Folgendes einzuhalten:
 - 4.1. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 - 4.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
 - 4.3. Tierische Nebenprodukte (z. B. Gülle oder Mist) von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 - 4.4. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
 - 4.5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - 4.6. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - 4.7. Geflügel darf im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 - 4.8. Ein Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
5. In dem Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 2 ist Folgendes einzuhalten:
 - 5.1. Für die Dauer von 15 Tagen nach Bekanntmachung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
 - 5.2. Für die Dauer von 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beobachtungsgebietes dürfen
 - a) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
 - b) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
6. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich zu beantragen.
7. Für die in Nr. 1 bis 5.2. benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 14. November 2016 wurde im Landkreis Vorpommern-Rügen bei einem in Lüßvitz verendet aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 amtlich festgestellt.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. und 2. Gemäß § 55 Abs.1 Geflügelpest-Verordnung ist bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel in einem Radius von mindestens 3 Kilometern ein Sperrbezirk und in einem Radius von mindestens 10 Kilometern ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Zu 3. bis 5.2. Gemäß § 56 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 Geflügelpest-Verordnung sind die benannten Maßnahmen einzuhalten.

Zu 6. Gemäß Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

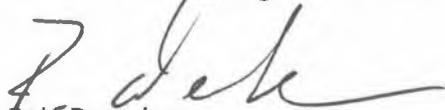
Zu 7. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest in die Haustierbestände zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen bzw. Tötungsmaßnahmen für Hausgeflügel, welche im öffentlichen Interesse zu vermeiden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.



Ralf Drescher
Landrat

Stralsund, den 15. November 2016